

Preisblatt **Trinkwasser Tarife** sowie Bereitstellungsentgelte für Wasserzähler, Zusatzwasseranschlussleitungen, Standrohre, Hydranten und Feuerlöschanschlüsse der OsthessenNetz GmbH

(gültig ab 1. April 2017)

1. Allgemeine Tarifpreise (zu § 4 AVBWasserV)

1.1. **Der Mengenpreis je Kubikmeter Trinkwasser beträgt netto 1,78 € (brutto 1,90 €).**

1.2. Der Trinkwasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlagen und für die Vorhaltung der Messeinrichtung sowie einem Mengenpreis je Kubikmeter Trinkwasser.

Der Grundpreis richtet sich nach der gekennzeichneten Zählergröße und beträgt:

					netto (€)	brutto (€)
für Hauswasserzähler	Q3	4	¾"	jährlich	60,00	64,20
für Hauswasserzähler	Q3	10	1"	jährlich	360,79	386,05
für Hauswasserzähler	Q3	16	1½"	jährlich	781,97	836,71
für Großwasserzähler	Q3	25	DN 50	jährlich	1.022,56	1.094,14
für Großwasserzähler	Q3	63	DN 80	jährlich	1.443,54	1.544,59
für Großwasserzähler	Q3	100	DN 100	jährlich	1.684,13	1.802,02
für Großwasserzähler	Q3	250	DN 150	jährlich	2.285,70	2.445,70
für Verbundwasserzähler	Q3	25	DN 50	jährlich	1.142,75	1.222,74
für Verbundwasserzähler	Q3	63	DN 80	jährlich	1.563,93	1.673,41
für Verbundwasserzähler	Q3	100	DN 100	jährlich	1.804,52	1.930,84
für Verbundwasserzähler	Q3	250	DN 150	jährlich	2.406,10	2.574,53

Für die Vorhaltung zusätzlicher Zähler werden Grundpreise nach obiger Tabelle erhoben.

2. Bereitstellung von Zusatzwasseranschlüssen

Als Zusatzwasseranschluss wird ein Wasseranschluss bezeichnet, aus dem während des ganzen Jahres oder während der überwiegenden Zeit des Jahres nur ein Teil des Wasserbedarfs gedeckt wird. Der übrige Teil des Gesamtbedarfs wird aus einer eigenen Versorgungsanlage entnommen.

Die Bereitstellungsentgelte richten sich nach der gekennzeichneten Zählergröße und betragen:

				netto (€)	brutto (€)
für Hauswasserzähler	von QN 2,5	bis QN 6	jährlich	306,70	328,17
für Hauswasserzähler	QN	10	jährlich	552,10	590,75
für Verbundwasserzähler	QN	15	jährlich	613,50	656,45
für Verbundwasserzähler	QN	40	jährlich	858,90	919,02
für Verbundwasserzähler	QN	60	jährlich	981,60	1.050,31
für Verbundwasserzähler	QN	150	jährlich	1.288,40	1.378,59

Außerdem ist zum jeweiligen Mengenpreis der Ziff. 1.1. eine monatliche Mindestabnahme zu bezahlen, die 2/3 der durchschnittlichen Abnahme der 3 Monate eines Kalenderjahres mit höchster Abnahme beträgt.

3. Bereitstellung von Standrohren, Hydranten und Feuerlöschanschlüssen

(zu § 22 [3], [4] AVBWasserV)

3.1 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von RhönEnergie Fulda GmbH bereitgestellt bzw. vermietet. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art sowohl am Mietgegenstand als auch an den beanspruchten Hydranten und Leitungseinrichtungen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler erfolgt gegen eine Kautions von 50,- €. Die Kautions wird nicht verzinst, sie wird am Ende der Mietzeit verrechnet. Das Bereitstellungsentgelt für ein Standrohr beträgt am Tag netto 2,- € (brutto 2,14 €). Der Wasserverbrauch wird entsprechend der Anzeige des Wasserzählers gemäß Ziff. 1.1.2 abgerechnet. Bei Daueranmietung muss das Standrohr zum Jahresende, spätestens zum 30.12., zwecks Überprüfung und Ablesung vorgelegt werden. Bei Überschreitung des Vorführtermins wird ein Verzugsentgelt von netto 2,- € (brutto 2,14 €) pro Verzugstag berechnet. Für Wasserentnahme am Hydranten sind nur RhönEnergie-eigene Standrohre erlaubt. Die Wasserentnahme über fremde Standrohre ist Diebstahl und wird strafrechtlich verfolgt.

3.2 Erstellung und Einrichtung vom Hydranten und Feuerlöschanschlüssen sind bei der RhönEnergie Fulda GmbH gesondert zu beantragen.

3.3 Über die Vorhaltung von Löschwasser ist mit der RhönEnergie Fulda GmbH lt. § 1 (2) AVBWasserV ein separater Vertrag abzuschließen.

3.4 Hydranten und Feuerlöschanschlüsse werden von der RhönEnergie Fulda GmbH plombiert. Bei Inanspruchnahme muss die RhönEnergie Fulda GmbH, außer im Falle eines Brandes, vorher verständigt werden. Im Brandfalle ist die RhönEnergie Fulda GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Umsatzsteuer

Auf die angegebenen Nettopreise wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegte Höhe zusätzlich berechnet. Inklusive der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 7 % (ausgenommen Abwasser) ergeben sich die angegebenen Bruttopreise.

Abwasser/Schmutzwasser-Tarife des Abwasserverbandes Fulda

(gültig ab 1. Januar 2019)

Der durch Zähler gemessene Wasserverbrauch im Abrechnungszeitraum wurde durch die RhönEnergie GmbH ermittelt. Er dient dem Abwasserverband Fulda als Grundlage zur Berechnung der Abwassergebühren.

Abwasser/Schmutzwasser

Tarif gültig ab:		Arbeitspreis Euro/m ³
01.01.2005	Abwassergebühren des Abwasserverbandes Fulda	2,60
01.01.2019	Schmutzwassergebühren	2,15

Gemäß § 13 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Fulda in der derzeit gültigen Fassung sind für das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser Gebühren zu erheben. Die Gebührenbemessung erfolgt gemäß § 14 i. V. m. § 15 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung nach der auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen und durch Zähler ermittelten Wassermenge.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Abwasserverband Fulda, Langebrückenstraße 46, 36037 Fulda, 1. OG, Zimmer 202, eingelegt werden. Bei schriftlich eingelegtem Widerspruch wird die Frist zur Einlegung nur gewahrt, wenn dieser innerhalb der genannten Frist beim Abwasserverband Fulda eingeht. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Bezug auf die Fälligkeit der Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Der Abwasserverband Fulda erhebt ab 01.01.2013 eine getrennte Abwassergebühr für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser. Die Niederschlagswassergebühr wird je Quadratmeter der bebauten, überbauten und/oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Fläche berechnet. Sie wird mit dem Abgabenbescheid der Stadt Fulda erhoben.